

Belgien, Frankreich, Irland, Italien, Österreich, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich haben bei ihren Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG in der einen oder anderen Form Verwertungs- und Recyclingsziele festgesetzt, um die in Artikel 6 vorgeschriebenen Zielvorgaben zu erreichen. Belgien und Österreich haben bei der Kommission um die Genehmigung nachgesucht, über die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie vorgesehenen Zielvorgaben hinauszugehen. Eine solche Möglichkeit ist in Artikel 6 Absatz 6 der Richtlinie vorgesehen. Die Kommission hat noch keine Entscheidung getroffen.

Finnland, die Niederlande und Portugal haben der Kommission Entwürfe von Verordnungen notifiziert, die Verwertungs- und Recyclingquoten festlegen. Die finnischen und portugiesischen Maßnahmen sind noch nicht angenommen worden. Die Kommission ist von der niederländischen Regierung noch nicht über die Annahme ihres Entwurfs unterrichtet worden.

Für Dänemark liegen der Kommission keine Informationen über Zielvorgaben bezüglich der Verwertung und des Recyclings in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG vor.

Griechenland und Luxemburg haben die Richtlinie noch nicht umgesetzt und haben, soweit der Kommission bekannt ist, keine Zielvorgabe für die Verwertung und das Recycling der Verpackungsabfälle festgelegt.

(¹) Europe's environment statistical compendium for the Dobris assessment (ISBN 92-827-4713-1).

(²) Siehe Seiten 282 bis 285.

(³) Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1997 zur Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 52 vom 22.2.1997).

(98/C 82/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2661/97

von Patricia McKenna (V) an den Rat

(1. September 1997)

Betrifft: Notwendigkeit zur Einbeziehung von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation in die Welthandelsorganisation

Solidar, das Bündnis der Nichtregierungsorganisationen, das für die Rechte der Arbeitnehmer und Gewerkschaften eintritt, hat eine Kampagne zur Einbeziehung von sieben wichtigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in die Welthandelsorganisation (WTO) eingeleitet.

Die Übereinkommen zielen auf den Schutz von Grundrechten am Arbeitsplatz einschließlich des Rechts auf Beitritt zu einer Gewerkschaft ab, ferner auf das Recht, keine Sklaven- oder Zwangsarbeit leisten zu müssen, das Recht auf eine eigene Kindheit und das Recht auf negative Diskriminierung aus Gründen der Geschlechtszugehörigkeit, Rasse, Religion, ethnischen oder politischen Überzeugungen.

Unterstützt der Ministerrat die Vorschläge von Solidar? Wird er dafür eintreten, daß die WTO sich zur Wahrung der Rechte von Arbeitnehmern und Gewerkschaften entsprechend diesen Vorschlägen verpflichtet?

Antwort

(28. Oktober 1997)

Auf der ersten WTO-Ministerkonferenz vom 9. bis 13. Dezember 1996 in Singapur wurde das Problem der grundlegenden arbeitsrechtlichen Regelungen eingehend erörtert. Der Rat erinnert die Frau Abgeordnete diesbezüglich daran, daß in der Abschlusserklärung, die auf dieser Konferenz mit Zustimmung der Europäischen Union verabschiedet wurde, eindeutig festgestellt wurde, daß für die Ausarbeitung dieser Regelungen und die weiteren Schritte die IAO zuständig ist. In der Erklärung wurde jedoch auch hervorgehoben, daß die Sekretariate der WTO und der IAO ihre derzeitige Zusammenarbeit fortsetzen werden.

(98/C 82/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2663/97

von Eryl McNally (PSE) an die Kommission

(25. Juli 1997)

Betrifft: Richtlinie zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung

In welchem Stadium befindet sich die Richtlinie zur Einführung rationeller Planungsverfahren auf dem Gebiet der Strom- und Gasversorgung?